

Richtlinie für die Vergabe von 2 %-Appell-Mitteln aus dem Teilfonds Tansania



Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 02.11.2017 auf der Grundlage von § 3 Nummer 7 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. August 2010 (ABl. S. 294) folgende Richtlinie beschlossen:

I Zuwendungszweck

Es können Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die der Förderung der entwicklungsbezogenen Bildungs- und Projektarbeit in Tansania dienen. Die Mittel sollen dazu helfen, Weltverantwortung wahrzunehmen und ökumenische Solidarität mit den Christinnen und Christen Tansanias konkret erfahrbar werden zu lassen. Die Fördermittel werden aus dem Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) auf der Grundlage des 2%-Appells bereitgestellt. Die Mittel stehen zur Verfügung für einen Zuschuss an den Haushalt der ELCT, Personalentsendungen und Projektförderung.

II Gegenstand der Förderung

II / I Haushaltszuschuss an die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT) über Lutheran Mission Cooperation (LMC)

Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt beschließt einmal jährlich die Höhe und den Verwendungszweck des Haushaltszuschusses. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten jährlich auf Abruf durch den LMC. Die sachgerechte Verwendung der Mittel wird jährlich durch den LMC roundtable geprüft.

II / II Personalentsendung nach Tansania

Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt beschließt einmal jährlich über die neu hinzukommenden Personalentsendungen und die Höhe der eingesetzten Mittel. Personalentsendungen erfolgen im Bereich des Verkündigungsdienstes, der Entwicklungs-hilfe, des Freiwilligenprogrammes und des Weiterbildungsprogrammes „Hinaus ins Weite“. Voraussetzung für die Entsendung nach Tansania ist eine Anforderung einer Partnerdiözese (Stellenbeschreibung). Der Einsatz der Entsandten ist immer ein Dienst als Co-Worker. Die sachgerechte Verwendung der Mittel wird jährlich durch das Leipziger Missionswerk nachgewiesen.

II / III Projektförderung

- (1) Förderungen können insbesondere für folgende Maßnahmen und Projekte gewährt werden:
 - Maßnahmen, die zur Entwicklung und zum Auf- und Ausbau kirchlicher bzw. diakonischer Strukturen und Einrichtungen beitragen
 - Projekte, die die Grundversorgung benachteiligter Menschen, ihre Bildungschancen und ihre Partizipationsfähigkeit erhöhen

Projekte, die dem nachhaltigen Klimaschutz dienen

Maßnahmen, die zur Verbesserung der Menschenrechtssituation dienen und die Gleichberechtigung benachteiligter Gruppen fördern.

Hilfen in akuten Krisen und Katastrophen

Die inhaltliche Konkretisierung und Priorisierung der Förderzwecke erfolgt alle drei Jahre durch die Kammer für Mission — Ökumene — Eine Welt.

- (2) Bei einer Ausbildungsförderung sind nur die direkten Kosten (Studiengebühren) förderfähig.
- (3) Nicht förderfähig sind

Projekte, zu denen die Partner in Tansania keine Eigenmittel in angemessener Höhe beitragen,

Gehaltszuschüsse für Mitarbeitende in den Diözesen in Tansania.

Projekte und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Vergabebesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben.

III Antragsverfahren

- (1) Für Anträge ist die Schriftform erforderlich.
- (2) Anträge auf Förderung von Vorhaben und Projekten sind an das Tansaniareferat des Leipziger Missionswerkes zu richten.
- (3) Über Anträge wird im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres entschieden. Die Anträge müssen deshalb bis zum 1. März und bis zum 1. September vorliegen.
- (4) Der Antrag muss von einer der Partnerdiözesen der EKM gestellt werden und durch die Leitung der Diözese bestätigt sein.
- (5) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.
- (6) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie die Finanzierung durch Dritte und Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabe- und Einnahmepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (7) Der Grundsatz des sparsamen Mitteleinsatzes ist bei der Antragstellung zu beachten.

IV Bewilligungsverfahren

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt durch das Leipziger Missionswerk.
- (2) Über die Förderung entscheidet der Vorstand des Leipziger Missionswerkes nach Votum des Tansaniareferenten.

- (3) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal jährlich über die Vergabe der Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven darzustellen. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Tansania-Arbeitsgemeinschaften sind durch das LMW über die eingegangenen Anträge zu informieren.
- (4) Über die Entscheidung ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen.

V Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragstellers auf Bewilligung einer Förderung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Projektbeginn dem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, die Summe in Raten auszuzahlen. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgerufen, erlischt die Bewilligung.
- (3) Die sachgerechte Verwendung der Mittel wird durch das Leipziger Missionswerk geprüft. Die Abrechnung durch den Antragsteller sollte bis spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes erfolgen. Der Verwendungsnachweis enthält die Dokumentation des Projektes und vollständige Belege für die Mittelverwendung
- (4) Mit Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (5) Nicht sachgerecht verwendete oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

VI Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.